

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin		Drucksachennummer 514/2021
Beschlussvorlage		
Bildung, Jugend und Soziales	öffentlich	☒
Sucic, Marko	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Schule und Bildung	8	04.11.2021

Ausschuss für Schule und Bildung vom 27.05.2021
 hier: Widerspruch von Frau Dr. Lenz vom 21.07.2021

Finanzielle Auswirkungen

 Kosten

 Produkt

 Haushaltsjahr

 Folgekosten

 Haushaltsmittel stehen zur Verfügung

☐ ja

☐ nein

 Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall

☐ Wasserhaushalt

☐ Klima

☐ Boden

☐ Natur- und Artenschutz

☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

 Der Widerspruch ist zwar zulässig aber nicht begründet. Die Verwaltung bleibt bei der in der Niederschrift formulierten Auffassung.
 Der Widerspruch, die Verwaltungserläuterungen und die Niederschrift dieses Tagesordnungspunktes werden zum Protokoll der Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung vom 27.05.2021 hinzugenommen.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
Die Grünen			
SPD			
FDP			
Zur Sache!ME			
WGME			
AfD			
Die Linke			
Bürgermeisterin			

Verwaltungserläuterung:

Frau Dr. Lenz hat gegen die Sitzungsniederschrift der Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung vom 27. Mai 2021 am 21.07.2021 form- und fristgerecht Widerspruch eingelegt (der Widerspruch ist als Anlage 1 beigefügt).

Der Widerspruch ist zulässig.

Die Protokollnotizen sowohl des Schriftführers als auch der Dezernatsleitung sind nach Eingang des Widerspruches zeitnah gegengeprüft worden.

Die von der Verwaltung vorgelegte Niederschriftsfassung stellt sich nach Auswertung aller zum Zeitpunkt der Recherche vorliegenden ergänzenden Informationen als zutreffend dar.

Der Schriftverkehr bzgl. der Rechte im Schulausschuss als freiwillig benanntes beratendes Mitglied wurde intensivst und umfassend durchgeführt.

Anfang Mai wandte sich der 1. Vorsitzende der Schulpflegschaft ergänzend/neben der Widerspruchsführerin an die Kommunalaufsicht, die nach Zugang der Stellungnahme der Verwaltung keinerlei Anlass für die Abgabe einer abweichenden Meinung sah.

Die Auffassung der Verwaltung ist der Widerspruchsführerin mehrfach mitgeteilt worden, relativ ausführlich im Rahmen einer Mail vom 14.06.21.

Es ist auch keine „entsprechende Verpflichtung in der Ausschusssitzung unstrittig durchgeführt worden“. Die nach dem Verpflichtungsgesetz notwendige Verpflichtung wird ohne Nennung einer statusrechtlichen Formulierung durchgeführt. Auch das ist der Widerspruchsführerin mitgeteilt worden.

Die wesentlichsten Aussagen im bisherigen Kommunikationsverlauf sowie die rechtlichen Würdigungen sind als Anlage 2 beigefügt.

Kernpunkt ist die Tatsache, dass eine freiwillige Zuweisung von Rechten an die Schulpflegschaft über die Ermächtigungsgrundlagen der Gemeindeordnung und des Schulgesetzes hinaus nicht nur die Rechte derer im Rahmen einer demokratischen Wahl gewählten Mitgliedern des Rates und den Ausschüssen zuwiderlaufen bzw. tangieren würde, sondern schlicht contra legem wäre.

Und da die Verwaltung gem. Art. 20 Abs. 3 GG an die Gesamtheit der geltenden Normen gebunden ist, kommt ein Abweichen ohne rechtfertigenden Grund nicht in Frage. Ein Anspruch auf entsprechende Anwendung wegen langjähriger möglicherweise fehlerhafter Handhabung kommt ebenfalls nicht in Betracht.

Eine Anpassung der Rechte im Sinne des (Sach-) Vortrags der Widerspruchsführerin ist rechtlich nicht möglich.

Die Verwaltung bleibt bei der in der Niederschrift formulierten Auffassung, der Schriftführer wird die Niederschrift nicht ändern.

Der Widerspruch und die Niederschrift dieses Tagesordnungspunktes werden zum Protokoll der Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung vom 27.05.2021 hinzugenommen.

Gez. Sucic